



Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen zu der AVB FernwärmeV

Gültig ab 1. Januar 2019

 **stadtwerke
flensburg**

1. Baukostenzuschüsse (Netzerschließungskosten)

gem. Ziff. 2 der »Ergänzenden Bestimmungen«

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der Stadtwerke Flensburg GmbH werden die nachstehend aufgeführten Baukostenzuschüsse berechnet.

1.1 bei Anschluss an das Primärnetz

bis 50 kW	833,00 € (991,27 €)
bis 100 kW	1.816,00 € (2.161,04 €)

1.2 bei Anschluss an das Sekundärnetz

bis 50 kW	2.780,00 € (3.308,20 €)
bis 100 kW	4.073,00 € (4.846,87 €)

2. Hausanschlusskosten

gem. Ziff. 3 der „Ergänzenden Bestimmungen“

2.1 Für den Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Flensburg GmbH werden die nachstehend aufgeführten und pauschalieren Hausanschlusskosten berechnet.

Hausanschlussgröße	im Neubau	im Bestand	je m auf dem Grundstück
bis 50 kW	2.590,00 € (3.082,10 €)	2.990,00 € (3.558,10 €)	86,00 € (102,34 €)
bis 100 kW	3.060,00 € (3.641,40 €)	3.450,00 € (4.105,50 €)	95,00 € (113,05 €)

2.2 Die vorstehend genannten Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für den Tiefbau. Hauseinführungen sind bauseits vorzuhalten und müssen den gültigen Normen entsprechen. Die Verlegung des Anschlusses muss möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt werden. Für den Anschlussraum sind die gültigen Vorschriften zu beachten. Dagegen sind in den Preisen nicht die Kosten eventueller Ersatzbeschaffungen von Bepflanzungen und Oberflächen auf dem Grundstück der Kunden enthalten. Diese ist allein Sache der Kunden.

2.3 Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension, Länge oder Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Pauschalbeträge die im Einzelfall ermittelten Kosten. Im Ausnahmefall kann im Nahbereich der Grundstücksgrenze eine Absperreinrichtung gesetzt werden. Diese definiert die Eigentums- und Unterhaltungsgrenze.

2.4 Veränderungen an Hausanschlüssen

gem. Ziff. 3.2 der »Ergänzenden Bestimmungen«

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, wobei die im Einzelfall entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Veränderungen können insbesondere die Verstärkung oder Umlegung des Hausanschlusses sein.

3. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen

gem. Ziff. 5 der »Ergänzenden Bestimmungen«

- 3.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen betragen **55,00 €** (65,45 €).
- 3.2 Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen wird jeweils ein Pauschalbetrag von **55,00 €** (65,45 €) berechnet.
- 3.3 Bei Ansschusserhöhung oder -reduzierung wird für Prüfung und Plombierung der Kundenanlage ein Pauschalbetrag von **109,00 €** (129,71 €) berechnet.

4. Plombenverschlüsse

gem. §§ 12 und 18 AVB FernwärmeV

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Flensburg GmbH - wird ein Pauschalbetrag von **55,00 €** (65,45 €) berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden.

5. Prüfung von Messeinrichtungen

gem. § 19 AVBFernwärmeV

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die Stadtwerke Flensburg GmbH, falls die Abweichung die gesetzliche Fehlergrenze überschreitet. Anderenfalls trägt der Kunde einen Kostenanteil als Pauschalbetrag von **79,00 €** (94,01 €), zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung nach der z.Zt. gültigen Eichkostenverordnung.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

gem. Ziff. 5.3 der »Ergänzenden Bestimmungen«

- 6.1 Für die Einstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird ein Betrag von **60,00 €** berechnet.

- 6.2** Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage wird ein Betrag von **60,00 €** (71,40 €) berechnet.
- 6.3** Für die Einstellung wie auch für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich zu dem Betrag nach Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 **27,50 €** in Rechnung gestellt.
- 6.4** Je Einsatz des Außendienstes werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes pauschal **50,00 €** berechnet. Diese Kostenpauschale ist in den in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Beträgen bereits enthalten.
- 6.5** Weichen die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung von den oben genannten pauschalierten Kosten in erheblicher Weise ab, so werden statt ihrer, soweit sachlich geboten, die im Einzelfall ermittelten Kosten berechnet.

7. Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

gem. § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages **2,00 €** berechnet.

8. Umsatzsteuer

Die in Klammern angegebenen Preise sind Bruttopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz [19%; Stand: 1. Dezember 2015] berechnet. Ausgenommen sind die Beträge unter Ziff. 6.1, 6.3 und 6.4 für die Einstellung der Versorgung und der Betrag unter Ziff. 7.; sie sind umsatzsteuerfrei.

9. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den »Ergänzenden Bestimmungen« sind ab 1. Januar 2019 gültig.

Stadtwerke Flensburg GmbH

Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

Telefon: 0461 487-4444

E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de

www.stadtwerke-flensburg.de

Kundencenter: Holmpassage, Holm 39, 24937 Flensburg